

64. Ist die Bestimmung des § 91 A.L.R. I. 6 auch auf den Anspruch des Verpfänders auf Schadensersatz wegen unbefugten Gebrauches der Pfandsache und demgemäß auf den Anspruch des Pächters auf Herausgabe von Gegenständen anwendbar, die er während der Pachtzeit in das Pachtgut eingebracht hat?

VI. Civilsenat. Urth. v. 3. Juli 1899 i. S. v. D. (Kl.) w. v. K. (Bekl.). Rep. VI. 138/99.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht zu Gunsten des klagenden abgezogenen Pächters bejahend entschieden worden aus den folgenden Gründen:

... „Infolge der Zurückweisung sämtlicher Gegenforderungen erscheint die Einrede der Retention unbegründet, und der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der vom Beklagten zurückbehaltenen Inventariestücke in dem Zustande, in dem sie sich anfangs Juli 1892 befunden, gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht erachtet als erwiesen, daß der Kläger die sämtlichen in dem dem Urtheile des Landgerichtes . . . angehängten Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände in brauchbarem Zustande zurückgelassen, und der Beklagte sie nach dem Abgange des Klägers in Gebrauch genommen habe. Gemäß § 123 A.L.R. I. 20 darf der Pfandinhaber ohne Genehmigung des Verpfänders von der Sache keinen Gebrauch machen. Thut er es dennoch, so muß er gemäß § 124 a. a. D. allen, selbst durch das geringste Versehen entstandenen Schaden ersetzen. Der § 91 A.L.R. I. 6 räumt aber, wenn der Schade an einer beweglichen Sache zugefügt worden, dem Beschädigten die Wahl ein, ob er sich mit der Vergütung des Mindertwerthes begnügen, oder ob er vom Beschädiger den ganzen vormaligen Wert gegen Überlassung der Sache fordern wolle. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hält das Berufungsgericht den wahlweisen Anspruch des Klägers auf den Ersatz der im Verzeichnisse angegebenen Werte für gerechtfertigt.

Die Revision macht hiergegen geltend, das Berufungsgericht verlege die §§ 123. 124 A.L.R. I. 20 durch unrichtige Anwendung. Es stehe nicht fest, daß der Zustand oder der Wert der einbehaltenen

Inventarstücke sich verändert habe. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde nicht feststehen, daß die Sachen durch die Benutzung von seiten des Beklagten Schaden gelitten hätten. Das Berufungsgericht habe daher auf die bloße Möglichkeit einer Veränderung des Zustandes der Sachen hin dem Kläger nicht das Recht zusprechen dürfen, sie zurückzuweisen und Wertersatz nach ihrer Beschaffenheit zur Zeit der Pacht rückgewähr zu verlangen.

Auch dieser Revisionsangriff konnte nicht für begründet erachtet werden. Bei Gegenständen, die, wie Arbeitsgeräte und zur Bewirtschaftung eines Gutes gehörige Inventarstücke, durch den Gebrauch abgenutzt werden („*quae usu minuuntur*“, l. 1 Dig. de usufr. ear. rer. 7, 5), spricht je nach der Art und Dauer des Gebrauches an sich schon eine Vermutung für eine Veränderung des Zustandes durch den Gebrauch.

Nach preussischem Landrecht bildet das Recht des Verpächters an den eingebrachten Sachen des Pächters ein wahres Pfandrecht.

Vgl. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts 5. Aufl. Bd. 1 S. 930 Nr. 2. 3.

Die Anwendbarkeit der §§ 123, 124 A.L.R. I. 20 unterliegt somit keinem Bedenken.

Unernannt ist, daß die Grundsätze des Titels 6 Teils I des Landrechtes auch auf Vertragsverhältnisse Anwendung finden, soweit jene ihrer Natur nach zur allgemeinen Anwendung über das Gebiet der unerlaubten Handlung hinaus bestimmt und geeignet sind, und soweit nicht für den Interessensanspruch aus Vertragsverhältnissen besondere Bestimmungen getroffen sind. Sind solche vorhanden, so kommen gemäß § 17 A.L.R. I. 6 zunächst diese in Anwendung.

Vgl. Rehbein, Entsch. des Obertrib. 2. Aufl. Bd. 1 S. 474.

So hat auch das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 29. April 1875 (Entsch. desf. Bd. 16 S. 386, 387) die Bestimmungen des § 91 A.L.R. I. 6 für das zu beurteilende besondere Vertragsverhältnis durch die Bestimmung des § 947 A.L.R. I. 11 für ausgeschlossen erachtet. Die verschärfte Haftung des Verwahrers, von dem gemäß § 86 A.L.R. I. 14 im Falle einer Veränderung oder Verschlimmerung der Sache durch unbefugten Gebrauch gegen Überlassung derselben der Ersatz des höchsten Wertes, den sie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt, verlangt werden kann, würde

ebenfalls nicht gegen die Anwendbarkeit des Grundsatzes des § 91 A. O. R. I. 6 auf Fälle, für die besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, sprechen.

Die für den Fall des unbefugten Gebrauches der Pfandsache in § 124 A. O. R. I. 20 getroffene Bestimmung steht aber der Anwendbarkeit des § 91 A. O. R. I. 6 nicht im Wege, da jener § 124 nur neben der Pflicht zum Schadensersatz noch die Verpflichtung zur Herausgabe des erzielten Vorteiles oder einer Vergütung hierfür begründet, über die Art der Ersatzleistung für den verursachten Schaden aber keine Bestimmung trifft. Inwiefern sich eine allgemeine Anwendung des § 91 A. O. R. I. 6 rechtfertigen ließe, bedarf hier keiner eingehenderen Erörterung und Entscheidung. Der unbefugte Gebrauch der Pfandsache stellt sich als eine Rechtswidrigkeit und demgemäß als eine unerlaubte Handlung im Sinne des Titels 6 Theils I des Allgemeinen Landrechtes dar, da der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des Titels 6 sich nicht auf unter Strafe gestellte Handlungen beschränkt, sondern im Allgemeinen sich auf alle Rechtswidrigkeiten erstreckt, alle einem bestimmten Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen umfaßt.

Vgl. Entscheidung des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes i. S. H. w. Nr. vom 21. November 1898, Rep. VI. 240/98; Entscheidung des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 22. Juni 1895, Jurist. Wochenschr. 1895 S. 398 Nr. 60." . . .